

**Satzung  
über das Erheben von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen  
und Tagespflegestellen in der Stadt Wernigerode  
(Kostenbeitragssatzung)**

Auf der Grundlage des § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalts (KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBL. LSA S. 48) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.2018 (GVBL.LSA S. 420), der §§ 1 Abs. 2 ff. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBL.LSA S. 405), in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 5, 8 (1) und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBL.LSA S.288), in der derzeitigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wernigerode in seiner Sitzung am 16.05.2019 nachfolgende Kostenbeitragssatzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen von Kindern im Gebiet der Stadt Wernigerode werden von der Stadt Wernigerode Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Kostenbeiträge nach Abs.1 beinhalten keine Kosten für die Verpflegung entsprechend § 13 Abs.6 KiFöG LSA. Die Bereitstellung von Mahlzeiten erfolgt durch den Träger der Tageseinrichtung oder der Tagespflegestelle. Das Entgelt für die Verpflegung ist an diese zu entrichten.

**§ 2**

**Kostenbeitragstatbestand**

- (1) Die Kostenbeiträge sind nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden zu staffeln. Die Personensorgeberechtigten können einen Betreuungsvertrag mit einem Betreuungsumfang für ihr Kind gemäß ihren individuellen Bedürfnissen entsprechend der angebotenen Betreuungsumfänge frei wählen.
- (2) Die Kostenbeiträge werden für die Inanspruchnahme von Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Wernigerode im gemeindlichen Gebiet der Stadt Wernigerode festgesetzt und erhoben.

**§ 3**

**Schuldner**

- (1) Die Personensorgeberechtigten der in den Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen betreuten und versorgten Kinder sind die Schuldner für Kostenbeiträge. Personensorgeberechtigte sind gesamtschuldnerisch verpflichtet.
- (2) Die Stadt Wernigerode ermäßigt für Personensorgeberechtigte mit einem Kindergeldanspruch für zwei und mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen betreut werden, für ein schulpflichtiges Kind pro Familie den Kostenbeitrag um 50 v.H. des Kostenbeitrages des Hortkindes.
- (3) Entsprechend § 90 SGB VIII kann der örtliche Jugendhilfeträger die Kostenbeiträge ganz oder teilweise übernehmen, wenn diese für die Personensorgeberechtigten mit geringen Einkommen eine unbillige Härte darstellen. Dazu ist beim Jugendamt des Landkreises Harz ein Antrag zu stellen. Bis zur Bewilligung oder Nachbewilligung bleiben die Personensorgeberechtigten die Schuldner.

## **§ 4**

### **Entstehung der Schuld für Kostenbeiträge, Fälligkeiten**

(1) Die Schuld für die Kostenbeiträge entsteht mit Beginn des jeweiligen Monats, in welchem die Betreuung des Kindes in der Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle erfolgt und der im Betreuungsvertrag vereinbart wurde. Sie endet mit Ablauf des Monats, in welchem die Betreuung unter Einhaltung der Kündigungsfrist in der Einrichtung beendet wird. Die Schuld an den Kostenbeiträgen wird durch vorübergehende Abwesenheit des Kindes (bei Krankheit, Kur, Schließzeit o. ä.) nicht unterbrochen. Sie endet durch fristgemäße oder fristlose Kündigung.

(2) Mit der Schuld an Kostenbeiträgen entsteht auf der Grundlage von Bescheiden die Zahlungsverpflichtung an Kostenbeiträgen. Diese werden bis zum 15. des laufenden Monats im bargeldlosen Zahlungsverkehr fällig. Die Kostenbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

## **§ 5**

### **Tabelle für Kostenbeiträge**

Die Beitragstabelle für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt im Gebiet der Stadt Wernigerode ist Teil der Satzung.

## **§ 6**

### **Billigkeitsmaßnahmen**

Stellen die Kostenbeiträge bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für die Schuldner dar, können sie gestundet werden, wenn durch die Stundung der Anspruch nicht gefährdet scheint. Ist die Einziehung der Kostenbeiträge nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

## **§ 7**

### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.12.2013 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 24.02.2017 außer Kraft.

Wernigerode, 24.05.2019

Gaffert  
Oberbürgermeister

Die vom Stadtrat der Stadt Wernigerode am beschlossene Satzung über das Erheben von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Wernigerode (Kostenbeitragssatzung) wurde im Amtsblatt der Stadt Nr. 07/19, vom 15.06.2019, bekannt gemacht.

**Beitragstabellen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern im Gebiet der Stadt Wernigerode**

**1. Kostenbeiträge § 13 KiFöG LSA § 90 SGB VIII**

- für die Betreuung in Kinderkrippen (0- bis 3-Jährige)
- für die Betreuung in Kindergärten (3- bis 6-Jährige bzw. bis zur Einschulung)
- für die Betreuung in Horten (vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang – § 3 (1) KiFöG LSA bzw. für Schulkinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres im Rahmen freier verfügbarer Plätze in Tageseinrichtungen - § 3 (2) KiFöG LSA
- für Kinder, die nach dem Wunsch- und Wahlrecht in Kindertageseinrichtungen, Tagespflegestellen und Horten in Wernigerode betreut werden

**1.1 Kostenbeiträge Kinderkrippe**

	täglich bis zu 5 h/ wö- chentlich bis zu 25 h	täglich bis zu 6 h/ wöchentlich bis zu 30 h	täglich bis zu 7 h/ wö- chentlich bis zu 35 h	täglich bis zu 8 h/ wö- chentlich bis zu 40 h	täglich bis zu 9 h/ wö- chentlich bis zu 45 h	täglich bis zu 10 h/ wöchentlich bis zu 50 h	je zusätzliche Stunde ab 10 Stunden
monatlicher Kos- tenbeitrag	110,00 €	130,00 €	150,00 €	168,00 €	196,00 €	225,00 €	30,00 €

**1.2 Kostenbeiträge Kindergarten**

	täglich bis zu 5 h/ wö- chentlich bis zu 25 h	täglich bis zu 6 h/ wöchentlich bis zu 30 h	täglich bis zu 7 h/ wö- chentlich bis zu 35 h	täglich bis zu 8 h/ wö- chentlich bis zu 40 h	täglich bis zu 9 h/ wö- chentlich bis zu 45 h	täglich bis zu 10 h/ wöchentlich bis zu 50 h	je zusätzliche Stunde ab 10 Stunden
monatlicher Kostenbeitrag	77,00 €	94,00 €	111,00 €	128,00 €	144,00 €	163,00 €	20,00 €

### 1.3 Kostenbeiträge Hort

	<p>Einzelvertrag Frühhort</p> <p>in der Schulzeit täglich bis zu 2 h / wöchentlich bis zu 10 h</p>	<p>in der Schulzeit täglich bis zu 4 h / wöchentlich bis zu 20 h</p> <p><u>inklusive</u> in der Ferienzeit täglich bis zu 8 h/ wöchentlich bis zu 40 h</p>	<p>in der Schulzeit täglich bis zu 5 h / wöchentlich bis zu 25 h</p> <p><u>inklusive</u> in der Ferienzeit täglich bis zu 8 h/ wöchentlich bis zu 40 h</p>	<p>in der Schulzeit täglich bis zu 6 h / wöchentlich bis zu 30 h</p> <p><u>inklusive</u> in der Ferienzeit täglich bis zu 8 h / wöchentlich bis zu 40 h</p>	<p>in Ergänzung zu einem abgeschlossenen Hortvertrag von 4/5/6 h in der Schulzeit inklusive 40 h Ferienzeit</p> <p>je zusätzliche Stunden in den Ferien</p>	<p><u>Gastkind</u></p> <p>Ferienbetreuung im Rahmen freier Kapazitäten täglich bis zu 8 h/ wöchentlich bis zu 40 h</p>
Kostenbeitrag	monatlich 20,00 €	monatlich 50,00 €	monatlich 62,00 €	monatlich 70,00 €	monatlich 10,00 € oder wöchentlich 5,00 €	wöchentlich 25,00 €